

Die höchsten Steuersätze stehen nur auf dem Papier

Bei der Erbschaftsteuer sollten die obersten Progressionsstufen wegfallen / Von Carsten Schäfer und Stephan Scherer

MANNHEIM, 1. August. Die Bundesregierung arbeitet gegenwärtig an einer Reform der Erbschaftsteuer, und das Bundesverfassungsgericht ist mit der Frage befaßt, ob die unterschiedliche Bewertung verschiedener Vermögensgegenstände verfassungsgemäß ist. Bisher lagen jedoch kaum verwertbare Erkenntnisse darüber vor, welche Bevölkerungsteile zum Steueraufkommen beitragen und wie sich das Aufkommen auf die einzelnen Vermögensgruppen verteilt. Sogar der Wert des jährlich insgesamt in Deutschland vererbten Vermögens konnte bisher nur geschätzt werden.

Nun haben das Zentrum für Unternehmensnachfolge an der Universität Mannheim, das Institut für Unternehmensrecht sowie die Rechtsanwaltssozietät Shearman & Sterling LLP, Mannheim, eine gemeinsame Studie vorgelegt, die durch Auswertung statistischer Daten Aufschluß bringt. Der Untersuchung liegen erstmals tatsächliche Steuerdaten der Finanzämter zugrunde, und zwar aus dem kompletten Jahrgang 2002, die das Statistische Bundesamt Anfang 2006 bereitgestellt hat (F.A.Z. vom 3. Juli). Die wichtigsten Erkenntnisse lauten:

- Von jährlich rund 800 000 Todesfällen werden nur gut 60 000 besteuert. Das sind weniger als 8 Prozent.
- Von jährlich vererbten Vermögen von circa 50 Milliarden Euro werden lediglich 15,3 Milliarden Euro besteuert.
- Der höchste Steuersatz von 50 Prozent wurde überhaupt nicht und der darunter liegende von 47 Prozent nur in einem einzigen Fall angewandt. Auch die höchsten Sätze der Steuerklasse II (37 und 40 Prozent) wurden nicht angewandt. Steuersätze von über 35 Prozent wurden nur in 13 von 152 789 Fällen festgesetzt.
- Aus Betriebsvermögen resultierte nur ein Steueraufkommen von weniger als 300 Millionen Euro – und das bei einem Gesamtaufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer von rund 2,8 Milliarden Euro.

Diese Erkenntnisse sollte der Gesetzgeber nutzen. So ist die Erhebung der Erbschaftsteuer in ihrer gegenwärtigen Form nicht gerecht, weil nur sehr wenige Erbfälle besteuert werden. Man mag deshalb erwägen, die Erbschaft- und Schenkungsteuer auf eine breitere Basis zu stellen und zugleich die Steuersätze insgesamt deutlich zu senken. In jedem Falle sollten aber die

höchsten Progressionsstufen gestrichen werden. Denn die Versteuerung zum darunterliegenden Tarif würde das Gesamtaufkommen lediglich um 2 Prozent verringern. Zugleich signalisierte die Streichung ausländischen Investoren deutlich niedrigere Steuersätze.

Die geplante Steuerfreistellung für Betriebsvermögen führt angesichts des schon heute niedrigen Aufkommens zu praktisch vernachlässigbarem Steuerausfall und ist daher im Prinzip zu begrüßen.



Illustration Andree Koopmann

Der Beitrag des Betriebsvermögens zum Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt bei nur etwa 8,7 Prozent. Abzulehnen ist jedoch die geplante Unterscheidung zwischen „produktivem“ (begünstigtem) Vermögen und „unproduktivem“ (nichtbegünstigtem) Vermögen: Die Begünstigung soll nicht gelten für vom Unternehmen gehaltene flüssige Finanzmittel oder nicht unmittelbar betrieblich genutzte Grundstücke sowie für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von unter 25 Prozent. Doch ist der Steuerbeitrag des Betriebsvermögens viel zu gering, um den Verwaltungsaufwand für eine derart diffizile und kaum überzeugend zu bewerkstellende Abgrenzung auch nur annähernd zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, daß sich die Regelung ungünstig auf die Eigenkapitalausstattung auswirkt, weil bestimmte Vermögensteile, die der Eigenkapitalbildung dienen, nicht als produktives Vermögen begünstigt werden sollen.

Aber auch die geplante Arbeitsplatzzusage ist wegen eindeutiger Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands bei nur geringem Ertrag abzulehnen. Die Klausel soll sicherstellen, daß eine volle Steuerbegünstigung nur gewährt wird,

wenn die Arbeitsplätze in dem jeweiligen Betrieb länger als zehn Jahre erhalten bleiben. Eine solche Regelung wirkte sich auch kontraproduktiv aus. Denn sie läßt einen deutlichen Arbeitsplatzabbau im Vorfeld der Unternehmensübergabe erwarten. Auf diese Weise könnte nämlich der Maßstab gesenkt werden, an dem sich der Nachfolger beim Arbeitsplatzerhalt messen lassen muß. Die hierbei anfallenden Abfindungs- und Sozialplankosten würden außerdem das Betriebsergebnis belasten, was wiederum die zu erhebende Erbschaftsteuer senkte.

Abzulehnen ist auch die diskutierte Grenze von 100 Millionen Euro, jenseits derer Betriebsvermögen nicht mehr begünstigt werden sollen. Im untersuchten

Zeitraum hat kein einziger der 152 789 Begünstigten auch nur annähernd Betriebsvermögen in diesem Wert erhalten und war bei keinem der 60 108 steuerrelevanten Nachlässe Betriebsvermögen in dieser Höhe vorhanden.

Die geplante Vergünstigung für betriebliche Vermögen sollte auch bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft gewährt werden, und zwar entsprechend § 17 Einkommensteuergesetz schon bei einer Beteiligungsquote von einem Prozent (nicht erst von 25 Prozent an). Sowohl die geltende Regelung wie auch die derzeitigen Entwürfe, die an eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent bei GmbH- oder AG-Beteiligungen anknüpfen, sind inkonsistent, zumal für Anteile an Personengesellschaften keine Quoten verlangt werden. Die frühere Korrelation zwischen Erbschaft- und Einkommensteuer trägt diese Grenze ebenfalls nicht mehr, nachdem auch für die Einkommensteuer die Grenze für wesentliche Beteiligungen auf ein Prozent gesenkt wurde. Der Ansatz einer niedrigen Beteiligungsquote wäre ein wünschenswerter Schritt in Richtung auf die rechtsformunabhängige Besteuerung von Unternehmen.

Schließlich ist zu empfehlen, die gute Idee der Steuerstundung nicht auf betriebliches Vermögen zu beschränken, sondern jedem Erben die Möglichkeit zu gewähren, die Erbschaftsteuer ratenweise zu erbringen. Damit wäre das Problem der Besteuerung nichtliquiden Vermögens (Immobilien, Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, Kunstgegenstände) weitgehend entschärft – und dies unter Verzicht auf unklare und daher unpraktikable Abgrenzungsregeln in bezug auf unterschiedliche Vermögensgruppen.

Gewährt man dem Steuerpflichtigen allgemein die Möglichkeit, die Erbschaftsteuer gegen angemessene Verzinsung in Raten abzutragen, hat dies eine breite Entlastungswirkung und erhöht die Akzeptanz der Erbschaftsteuer deutlich. Denn als problematisch wird die Steuer vor allem dann empfunden, wenn sie trotz der Weitergabe illiquiden Vermögens als sofort fällige Geldschuld entsteht. Aus Gründen gleichmäßiger Besteuerung und zur Vermeidung der erwähnten Abgrenzungsprobleme sollte die Stundungsmöglichkeit aber nicht auf illiquides Vermögen beschränkt werden.

Carsten Schäfer lehrt an der Universität Mannheim, Stephan Scherer ist Rechtsanwalt für Erbrecht und Partner von Shearman & Sterling LLP.